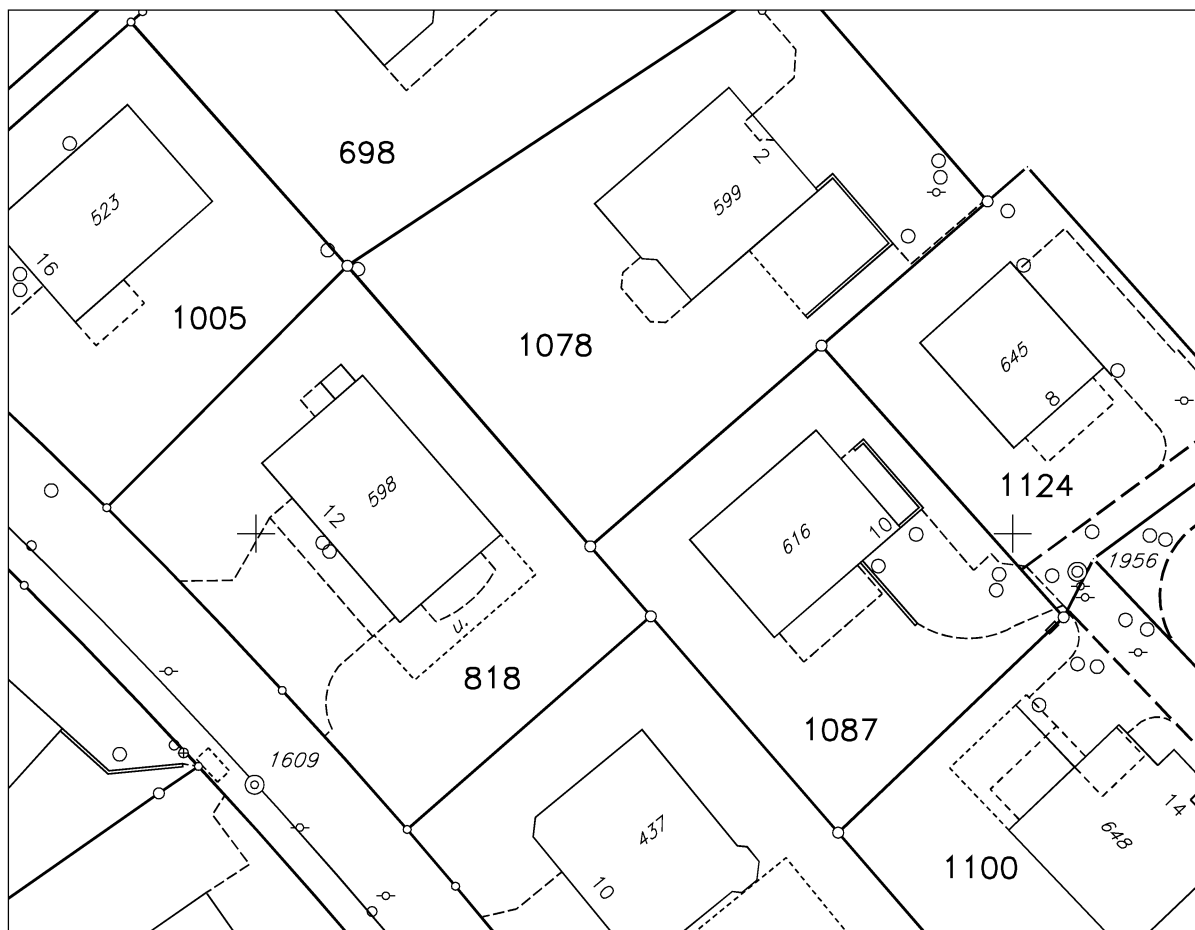


Reto Porta
Nachführungsgeometer Kreis Zurzach
Quellenstrasse 3, 5330 Bad Zurzach
Telefon 056 269 74 00
Fax 056 249 33 50
E-Mail info@geometer-zurzach.ch
Internet www.geometer-zurzach.ch

Daten der amtlichen Vermessung

Musterplan: Anforderungen für die Darstellung eines Planes für die nachträgliche Beglaubigung



Legende: www.cadastre.ch/legende

Datenbezug der amtlichen Vermessung, Gesetzliche Grundlagen:

Gebühren: Dekret über die Gebühren im Geoinformationsbereich vom 24. Mai 2011 (SAR 740.110)

§ 4 Grundsatz

Die Gebühr setzt sich zusammen aus einem Anteil für die Bearbeitung sowie im Bedarfsfall für die Beglaubigung und zusätzliche Aufwendungen.

§ 5 Bearbeitungsanteil

Der Bearbeitungsanteil umfasst die Kosten für die Auftragsbearbeitung und das Material. Er berechnet sich nach folgender Formel:

- | | | |
|----|---|--|
| a) | Datenbezug im Vektorformat: | Fr. 160.- + (Wurzel Anzahl ha) * Fr. 5.- |
| b) | Datenbezug im Rasterformat und
in grafischer Form: | Fr. 30.- + (Anzahl dm ²) * Fr. 1.- |
| c) | Bezug von Koordinatenwerten: | Fr. 30.- + (Anzahl Punkte) * Fr. 2.- |

§ 6 Beglaubigung

Die Gebühr für die Beglaubigung richtet sich nach Bundesrecht.

Art. 73a der Technischen Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung (SR 211.432.21)

Die einheitliche Gebühr nach Artikel 38 Absatz 1 VAV (Verordnung über die amtliche Vermessung) für die Beglaubigung eines analogen Auszugs beträgt 50 Franken.